

Berlin, 18. 06.2012

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus
Kontakt: kai.boeddinghaus@bfffk.de

Wörter: 237 Zeichen: 1697

Klage gegen bfffk – Berichterstattung über Fehlleistungen der Stuttgart IHK-Führung nach Ansicht des bfffk zulässig

Energisch weist der bfffk den Versuch eines Mitgliedes der Führung der IHK Stuttgart zurück, der mit einer Klage vor dem Landgericht Hamburg die Berichterstattung des bfffk über Vorfälle im IHK-Bezirk Stuttgart einschränken will.

Zwei Mal, in den Jahren 2009 und 2011, war der dortigen IHK-Führung hinsichtlich des Umganges mit den Kammergeldern von Staatsanwaltschaften „pflichtwidrige Untreue“ attestiert worden. Beide Male wurde nur deswegen von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen, weil kein Vorsatz erkennbar sei.

Der bfffk hat diese Vorgänge recherchiert und dokumentiert. Ein Mitglied der Führung der IHK Stuttgart will aber angesichts der Verfahrenseinstellungen, dass sämtliche diesbezüglichen Hinweise auf ihn getilgt werden. *„Diesen Versuch einer Zensur weisen wir energisch zurück“*, so bfffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus. Dieses Mitglied der Führung der IHK ist Organ einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Als solches Organ der IHK Stuttgart hat er – zumindest nach den Feststellungen zweier Staatsanwaltschaften pflichtwidrig gehandelt. *„Er möchte im Amt bleiben. Dann muss er mit dem Vorhalt und der Kritik leben.“*, stellt Boeddinghaus nachdrücklich fest.

Nach Ansicht des bfffk, der von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit vertreten wird, ist dies ein Versuch des Klägers von der eigenen Verantwortung abzulenken, in dem die Spuren möglichen fehlerhaften Handelns getilgt werden sollen. Es ist aber der satzungsgemäße Auftrag des bfffk, Missstände im Bereich der Kammern zu recherchieren und zu dokumentieren. *„Über 1200 Mitglieder, viele davon auch aus dem Kammerbezirk Stuttgart“*, erwarten von uns zurecht, dass wir diesem Auftrag nachkommen“, erklärt der bfffk-Geschäftsführer.

Ihr Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus (kai.boeddinghaus@bfffk.de; 0561 – 9205525) (Diese Meldung wurde am 29.06.2012 geändert. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Entscheidung in der Hauptsache sind wir dem neuerlichen Ansinnen dieses Führungsmitgliedes der IHK Stuttgart zunächst nachgekommen und sprechen daher von ihm in diesem Zusammenhang nur noch als "Mitglied der Führung der IHK Stuttgart")